

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

aus dem Nieder- und Mitteldrucknetz für
Kunden der Elektrizitätswerk Wels AG,
nachstehend Lieferant genannt.

Gültig ab 1.1.2008



E-Werk Wels

Die Elektrizitätswerk Wels AG hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff "Kunde" sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus juristischen und Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Gegenstand des Vertrages und Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas	1	12. Salvatorische Klausel	3
2. Vertragsabschluss	1	13. Rechtsnachfolgeklausel	3
3. Abrechnung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	2	14. Haftung	3
4. Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Erdgaslieferung	2	15. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt	3
5. Messung	2	16. Preise, Preisänderungen	3
6. Lieferpflicht (Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung)	2	17. Änderungen und Ergänzungen	3
7. Bezug und Verwendung von Erdgas	2	18. Erfüllungsort	3
8. Dienstleistungen, Vollmacht	2	19. Gerichtsstand und anwendbare Rechtsordnung	3
9. Datenspeicherung	2	20. Zutrittsrechte zur Kundenanlage	4
10. Fahrplanerstellung	2	21. Vertragsstrafe	4
11. Geheimhaltung	3	22. Beschwerdemöglichkeit	4

1. Gegenstand des Vertrages und Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas

- 1.1 Soweit im Erdgasliefervertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen in vollem Umfang.
- 1.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Anlagen des Kunden nach Maßgabe dieses Erdgasliefervertrages durch Aufbringung des entsprechenden Ausmaßes von Erdgas in der Bilanzgruppe, der der Lieferant angehört, zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, dieses Erdgas abzunehmen.
- 1.3 Die Erbringung von Netzdienstleistungen sowie der störungsfreie Betrieb zählen nicht zu den Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieses Erdgasliefervertrages. Diese Aufgaben nimmt der zuständige Netzbetreiber wahr. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Anschluss sowie einen aufrechten Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Erdgaslieferung voraus.
- Die Bedingungen der Nutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 1.4 Dieser Erdgasliefervertrag steht unter der Voraussetzung der Gewährung von Netzzugang. Sollte der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist der Lieferant bis zur Gewährung des Netzzuganges von seiner Lieferverpflichtung befreit.
- 1.5 Die Belieferung des Kunden mit Erdgas erfolgt auf der Grundlage des GWG in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Marktregeln sowie dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag zu dem sich daraus ergebenden Zeitpunkt.
Der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns der Belieferung von Neukunden mit Erdgas ist der Vertragsabschluss, bei Lieferantenwechsel wird auf die Wechselfristen, die derzeit vier bis sechs Wochen betragen, verwiesen.
- 1.6 Es wird vorausgesetzt, dass etwaige bestehende Erdgaslieferverträge mit Dritten zum Zeitpunkt des Lieferbeginnes rechtswirksam gekündigt bzw. aufgelöst sind.

- 1.7. Im Zeitraum der Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten an den Kunden gehört der Kunde der selben Bilanzgruppe an wie der Lieferant. Der Kunde ist mittelbares und der Lieferant unmittelbares Bilanzgruppenmitglied. Jeder Bilanzgruppenwechsel durch den Lieferanten zieht zeitgleich einen entsprechenden Bilanzgruppenwechsel des Kunden nach sich.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Für die Erstellung des Vertrages sollen die vom Lieferanten aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Lieferant nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Der Vertrag kommt durch beidseitige Unterfertigung zustande. Für die Erklärung durch den Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Wird das Angebot vom Lieferanten erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist beim Lieferanten einlangt.
- 2.2. Der Kunde hat das Recht, dass ihm der Lieferant die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ unentgeltlich aushändigt und erläutert.
- 2.3. Rücktrittsrecht für Verbraucher: Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), die ihre Vertragserklärung nicht in den vom Gaswerk für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder auf einer Messe abgegebenen und die geschäftliche Verbindung mit dem Lieferanten nicht selbst angebahnt haben, sind gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- Der Verbraucher kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz a abgegebenen Vertragserklärung gem. § 5 e KSchG bis zum Ablauf von 7 Werktagen, wenn aber der Unternehmer seinen Informationspflichten nach § 5 d Abs 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen ist, innerhalb von 3 Monaten zurücktreten; zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Diese Bedingungen – sowie weitere nähere Bedingungen – werden jeweils im Vertrag mit dem Kunden – geregelt.



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

3. Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis und im Zeitintervall der Zählerablesung durch den Netzbetreiber. Bei jährlichen bzw. mehrmonatigen Ableserintervallen werden monatliche Teilzahlungsbeträge vereinbart. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
- 3.2. Die Energierechnung wird am Postweg oder auf anderen Kommunikationswegen (z.B. Telefax, elektronische Datenübertragung) übermittelt. Der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage oder Zustellung der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Indikator in Rechnung gestellt. Als Indikator gilt der in der Tabelle 3.1.0 der Österreichischen Nationalbank dargestellte Interbankzinssatz EURIBOR 3 Monate zum Zeitpunkt des Verzuges.
- 3.3. Der Lieferant ist berechtigt, Kostenersatz für erbrachte Nebenleistungen (z.B. die von ihm erfolgten Mahnungen) oder die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, deren Höhe sich aus der Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassostütze oder dem Rechtsanwaltsarbeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt, zu verlangen. Die pauschaliert verrechneten Nebenleistungen sind dem jeweils gültigen, im Anhang zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ enthaltenen Preisblatt für den Kostenersatz von Nebenleistungen des Lieferanten zu entnehmen.
- 3.4. Der Lieferant kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkautiön, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautiönen werden zum jeweiligen Indikator gemäß Punkt 3.2 verzinst. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Lieferanten umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Die Vorauszahlung und die Sicherheitsleistungen beziehen sich sowohl auf die Entgeltansprüche des Lieferanten für die Lieferung von Erdgas als auch auf die Forderungen des Netzbetreibers hinsichtlich Netzdienstleistungen.
- 3.5. Einwendungen gegen die Rechnungen müssen innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung geltend gemacht werden. Erklärt der Kunde innerhalb dieser Frist, keine Einwendungen erheben zu wollen, oder erhebt er innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, so gilt die Rechnung als anerkannt. Spätere Einwendungen sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft dann den Lieferanten.

Dieser Hinweis wird auch auf den dem Kunden übermittelten Rechnungen angebracht.
- 3.6. Ergibt sich bei der Jahres- bzw. Endabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in der nächstfolgenden ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschreibung. Über die Höhe des ersten Teilzahlungsbetrages hinausgehende Guthaben werden spesenfrei rücküberwiesen.
- 3.7. Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, aus vom Kunden fehlerhaft ermittelten Verbrauchswerten sich allenfalls ergebende Nachforderungen innerhalb von drei Jahren unter Hinzurechnung der oben genannten Verzinsung nachzuerrechnen bzw. auszugleichen.
- 3.8. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an den Lieferanten ist nur gestattet, wenn sie im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt worden sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten.

4. Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Erdgaslieferung

- 4.1. Der Lieferant ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird, bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichen einer Frist von 2 Wochen, wenn wesentliche Verpflichtungen des

Vertrages verletzt werden, oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen.

- 4.2. Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung kann der Lieferant die Lieferung einstellen, wenn dem Kunden die Einstellung der Lieferung zwei Wochen vorher bereits angedroht wurde. Das Gaswerk kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Lieferung ankündigen. Das Gaswerk kann in diesem Fall auch den Vertrag auflösen, wenn dies zwei Wochen vorher angekündigt wird.
- 4.3. Der Lieferant muss die Lieferung wieder aufnehmen, sobald der Grund für die Einstellung weggefallen ist und der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Lieferung ersetzt hat. Diese Kosten können – gemäß dem im Anhang zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ enthaltenen jeweils gültigen Preisblatt für den Kostenersatz von Nebenleistungen des Lieferanten - verrechnet werden.

5. Messung

- 5.1. Die aus der Messung resultierenden Verbrauchsdaten stellen den Lieferumfang vom Lieferanten an den Kunden dar. Werden diese Daten dem Lieferanten nicht zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant berechtigt, den Lieferumfang selbst zu ermitteln oder aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauches oder eines Durchschnittswertes vergleichbarer Kunden zu schätzen. Der Lieferant behält sich vor, die Messergebnisse der Messeinrichtung zu überprüfen.
- 5.2. Wenn anlässlich einer Prüfung Gebrechen oder Überschreitungen der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen am Messgerät festgestellt werden oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
 - der Lieferant den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
 - der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 5.3. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft anzeigt, ermittelt der Lieferant das Ausmaß der Lieferung von Erdgas nach folgenden Verfahren:
 - unter Berücksichtigung des allfällig vereinbarten Fahrplanes,
 - durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmesseinrichtung,
 - durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchesoder
 - durch Berechnung des Durchschnittsverbrauches.

Bei diesem Verfahren wird der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

- 5.4. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ableszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Lieferpflicht (Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung)

- 6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche(n) Anlage(n) des Kunden mit Erdgas zu beliefern und die erforderliche Koordinierung insbesondere auch mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Netzbetreiber im eigenen und im Namen des Kunden durchzuführen.
- 6.2. Für die Dauer einer allfälligen Unterbrechung der vertragsgegenständlichen Erdgasbelieferung durch den Netzbetreiber oder durch höhere Gewalt oder durch Hindernisse, die sich nicht im Bereich des Lieferanten befinden, ruhen die Verpflichtungen des Lieferanten.
- 6.3. Der Lieferant kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auch Dritter bedienen.

7. Bezug und Verwendung von Erdgas

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit seinen Gesamtbedarf an Erdgas durch Bezug vom Lieferanten zu decken. Der Kunde ist berechtigt, das vom Lieferanten gelieferte Erdgas ausschließlich zur Versorgung des Anlagenstandortes/der Anlagenstandorte zu verwenden. Die Weiterleitung von Erdgas an Dritte kann nur mit Zustimmung des Lieferanten erfolgen.



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

8. Dienstleistungen, Vollmacht

- 8.1 Dienstleistungen des Lieferanten wie etwa Kündigung des bestehenden Erdgaslieferungsvertrages im Namen des Kunden oder Fahrplanmanagement sind durch die im Erdgasliefervertrag ausgewiesenen Preise bereits abgegolten.
- 8.2 Für alle Maßnahmen, die notwendig sind, um den Anlagenstandort/die Anlagenstandorte mit Erdgas zu versorgen, erteilt der Kunde dem Lieferanten für die Laufzeit des Vertrages innerhalb von 14 Tagen eine auf die jeweilige konkrete Maßnahme beschränkte Vollmacht, um den Kunden gegenüber Erzeugern, Erdgashändlern, Lieferanten, Netzbetreibern, Liegenschaftseigentümern, Behörden sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu vertreten.

9. Datenspeicherung

- 9.1 Die im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

10. Fahrplanerstellung

- 10.1 Die Vertragsparteien kommen überein, sofern erforderlich, gemäß GWG § 6.14 rechtzeitig vor Aufnahme der Erdgaslieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe einen Fahrplan des Kunden zu erstellen und diesen bei Bedarf zu aktualisieren, wobei die dafür erforderlichen Daten vom Kunden dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf Wunsch des Lieferanten wird der Kunde wesentliche Fahrplanabweichungen wie z.B. Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeittage oder Testläufe mit einem Vorlauf von einer Woche, spätestens jedoch 24 h im Voraus und wesentliche, unvorhersehbare Veränderungen des Erdgasbezuges spätestens 4 Stunden nach Eintreten dem Lieferanten schriftlich oder per Fax mitteilen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt ihrer Vereinbarungen sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteiles nicht offen zu legen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Dies gilt nicht, soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch besteht (z.B. gegenüber Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer, etc). Konzernunternehmen der Vertragsparteien, Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater o.ä.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sind oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem mit den ursprünglichen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 12.2 Sollten die einzelnen Bedingungen dieses Vertrages den so genannten „Marktregeln“ – also der Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Parteien schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

13. Rechtsnachfolgeklausel

- 13.1 Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, gehen – soweit es sich beiderseits um Unternehmer handelt - beiderseits auf die Gesamtrechtsnachfolger über.

14. Haftung

- 14.1 Der Lieferant haftet für Schäden aus Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Belieferung mit Erdgas, die der Lieferant oder eine Person, für die der Lieferant einzustehen hat, vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat, sowie aus der Tötung oder Verletzung einer Person. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsregelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 14.2 Die Sicherung der Qualität der Erdgaslieferung an den Kunden obliegt dem Lieferanten, die zur Verfügungstellung der Menge und des Drucks obliegt dem örtlichen Netzbetreiber.

15. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt

- 15.1 Sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt folgendes: Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Erdgasliefervertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zum Ablauf jeweils eines halben Jahres schriftlich zu kündigen. Bei einer Übersiedelung des Kunden ist eine sofortige Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Vertragsmonats möglich.

- 15.2 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Bis dahin hat der Kunde den Vertrag zu erfüllen.
- 15.3 Die Zustimmung des Lieferanten ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will.

16. Preise, Preisänderungen

- 16.1 Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Erdgas richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tariflichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben.

- 16.2 Die Preise sind Nettopreise, zu denen die Abgaben und Steuern sowie sonstige Förderungen, Zuschläge und Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Preisfestsetzung hinzuzurechnen sind. Diese Beträge, sowie künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Förderbeiträge, Verrechnungspreise und sonstige Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Festsetzung werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 16.3 Entgelte für Netznutzung und Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Erdgasabgabe) sind im Erdgaslieferpreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

- 16.4 Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Entgelte werden dem Kunden über Anforderung in geeigneter Weise (schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail)) zur Verfügung gestellt.

- 16.5 Der Lieferant behält sich nach zweimonatiger Vertragsdauer ausdrücklich Änderungen der vereinbarten Preise vor. Bei nicht von seinem Willen abhängigen Preisänderungen wie Änderung der einschlägigen kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter sowie bei Änderung oder Neueinführung von gesetzlichen Abgaben (Steuern) und anderen behördlichen bzw. gesetzlichen Vorschriften wird der Lieferant die erwähnten Preise einer Revision nach oben oder unten unterziehen.

Änderungen dieser Preise werden dem Kunden zeitgerecht (schriftlich) vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben.

- 16.6 Andere als die im Punkt 16.5 angeführten Preisänderungen werden dem Kunden persönlich schriftlich mitgeteilt. Sie erlangen innerhalb einer Frist von einem Monat (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der schriftlichen Mitteilung durch den Lieferanten) als Änderungskündigung für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Wenn der Kunde einer Preisänderung innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich widerspricht, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Preise. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist nicht, erhalten die geänderten Preise nach deren Ablauf Wirksamkeit. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Lieferant den Kunden anlässlich der Änderung hinweisen.



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

16.7 Vertraglich vereinbarte „all inklusive“ Preise beinhalten den Nettopreis für die Lieferung von Erdgas sowie die Entgelte für Netznutzung. Darin nicht enthalten sind die in den Punkten 16.2 und 16.3 zusätzlich zu den Nettopreisen und den Entgelten für Netznutzung angeführten sonstigen Preisbestandteile.
Der Energiepreis wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

17 Änderungen und Ergänzungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seiner Anhänge bedürfen einer Vereinbarung in Schriftform, die von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist. Sämtliche Anhänge zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
Ist der Kunde ein Verbraucher i.S. des KSchG, so sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern des Lieferanten wirksam.
- 17.2 Änderungen des (Firmen) Namens, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Ansprechpartners sowie Änderungen der Firmenbuchnummer bzw. sonstige Registernummern und der Rechtsform des Kunden hat dieser umgehend dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmitteilung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.
- 17.3 Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt, und erlangen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der schriftlichen Mitteilung durch den Lieferanten) als Änderungskündigung auch für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Wenn der Kunde der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich widerspricht, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzen. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist nicht, so erhalten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach deren Ablauf Wirksamkeit. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Lieferant den Kunden anlässlich der Änderung hinweisen.
- 17.4 Der Erdgasliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Mit der Unterzeichnung des Erdgasliefervertrages nimmt der Kunde gleichzeitig die dem Erdgasliefervertrag beigefügten, einen integrierenden Bestandteil des Erdgasliefervertrages bildenden angeschlossenen Beilagen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zustimmend zur Kenntnis.

18 Erfüllungsort

18.1 Erfüllungsort der Erdgaslieferung ist die Übergabestelle der Kundenanlage, für sonstige Pflichten aus dem Vertrag der Sitz des Lieferanten.

19 Gerichtsstand und anwendbare Rechtsordnung

- 19.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, so weit dem § 14 KSchG nicht entgegensteht, das sachlich zuständige Gericht in Wels.
- 19.2 Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.
- 19.3 Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

20 Zutrittsrecht zur Kundenanlage

20.1 Der Kunde hat den Mitarbeitern des Lieferanten den Zutritt zur Kundenanlage zu ermöglichen, wobei der Lieferant dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Kunden ausübt. Durch dieses Zutrittsrecht kann der Lieferant die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wahrnehmen, um zum Beispiel die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

21 Vertragsstrafe

- 21.1 Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, dem Lieferanten alle für die Bemessung der Preise maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.
- 21.2 Die Vertragsstrafe wird so berechnet, dass die für den Vertrag des Kunden geltenden Preise in eineinhalbfacher Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezuges von Erdgas

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat oder
 - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.
- Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn
- die Dauer unbefugter Erdgasentnahme oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

22 Beschwerdemöglichkeit

- 22.1 Der Kunde kann, falls er mit der Qualität einer Dienstleistung des Lieferanten nicht zufrieden ist oder eine Beschwerde gegen die Rechnung einbringen will, einen Streitschlichtungsantrag an die Schlichtungsstelle der Energie-Control GmbH richten.
Der Antrag auf Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens ist schriftlich per E-Mail (schlichtungsstelle@e-control.at), per Post (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien) oder per Fax (01-24724-900) einzubringen.
- 22.2 Im Falle von Fragen im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas oder betreffend Abrechnung steht die **Servicehotline der EWW AG unter Tel. (07242) 493-100 oder E-Mail: info@eww.at** zur Verfügung.

Anhang zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“

Preisblatt für den Kostenersatz von Nebenleistungen des Lieferanten ab 01.01.2004

1. Für die erste und zweite Mahnung ist derzeit ein Betrag von Euro 1,96 zzgl. Ust. zu zahlen. Die Gebühr für die dritte Mahnung beträgt derzeit Euro 7,27 zzgl. Ust.
 2. Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Lieferung gem. Pkt. 3 ist derzeit jeweils ein Betrag von Euro 40,00 zzgl. Ust. zu zahlen.
- Für die Namensänderung inklusive Ablesung Euro 8,00 zzgl. Ust.

Diese Mahnkosten werden jeweils bei der Jahresrechnung bzw. Endverrechnung in Anrechnung gebracht.

Die Beträge können entsprechend angepasst werden.

Verursacht der Kunde bei der Erbringung der Nebenleistungen höhere Aufwendungen, als sie der Berechnung der Pauschalsätze nach Punkt 1. bis 2. zugrunde gelegt sind, ist der Lieferant berechtigt, an Stelle der Pauschalsätze die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

Elektrizitätswerk Wels AG

A-4602 Wels, Stelzhamerstraße 27
Tel. (07242) 493-0, Fax (07242) 493-1212
DVR: 0006815 UID: ATU 54697804
FN 221676 w Landesgericht Wels

e-mail: info@eww.at www.eww.at
Servicehotline: (07242) 493-100